

Abschrift

Az.: 261 C 5248/16



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Dienstag, 19.07.2016
in München

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
81541 München

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 80689 München

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] 50674 Köln, [REDACTED]

wegen Forderung

• erscheinen bei Aufruf der Sache

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwältin [REDACTED]
- Rechtsanwältin [REDACTED]

2. **Beklagenseite:**

- Beklagter persönlich, [REDACTED]
- Rechtsanwalt [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 13:00 Uhr

Der Beklagte angehört, erklärt:

Hintergrund der Sachverhaltsschilderung ist, dass zum damaligen Zeitpunkt der dritte Sohn erst 11 Jahre alt war und keinen eigenen Laptop hatte. Natürlich konnte er sich des Laptops der beiden älteren Brüder bedienen. In der Regel, war der jüngste Sohn scharf darauf, die Laptops zu benutzen.

Der Jüngste hat bei damaligen Vorhalt gesagt, dass er das Werk [REDACTED] nicht kennt.

Meine Söhne waren damals natürlich im Internet haben Facebook genutzt und haben am Computer gespielt. Bestimmt haben sie auch nützliche Dinge aus dem Internet gelernt.

Was die drei Söhne auf damaligen Vorhalt genau gesagt haben, weiß ich nicht mehr, abgestritten haben es jedoch alle drei.

Für mich und auch für meine Ehefrau kann ich die Urheberrechtsverletzung ausschließen, da wir derartige Werke nicht gehört haben. Bei meinen älteren Söhnen kann ich mir es vorstellen, da das Werk ihrem damaligen Musikgeschmack entspricht. Gänzlich ausschließen kann ich es auch nicht hinsichtlich des dritten Sohnes, da sich der Jüngere gern am Musikgeschmack der beiden älteren Brüder orientiert.

Das Gericht weist darauf hin, dass, sofern eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, ein neuer Termin anzuberaumen sein wird, zudem sowohl die Ehefrau als auch alle drei Söhne des Beklagten als Zeugen zu laden werden sein.

Die Parteien schließen sodann folgenden, **für den Beklagten widerruflichen**

Vergleich

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin **650,00 EUR**.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass damit sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche, auch gegenüber [REDACTED] abgegolten sind.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte, mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, diese werden gegeneinander aufgehoben.
3. Der **Beklagte** kann diesen Vergleich schriftlich gegenüber dem Gericht **bis spätestens Dienstag, den 02.08.2016** widerrufen.

- vorgespielt und genehmigt -

Für den Fall des **Widerrufs** stellt sodann **Klägervertreterin** Antrag aus Schriftsatz vom 29.02.2016 und beantragt eine Schriftsatzfrist auf das Ergebnis der heutigen Anhörung des Beklagten, **Beklagtenvertreter** beantragt, die Klage abzuweisen.

Es ergeht folgender

B e s c h l u s s

1. Die **Klagepartei** kann **im Fall des Widerrufs** Stellung nehmen zum Ergebnis der heutigen Anhörung des Beklagten **bis spätestens Dienstag, den 16.08.2016**.
2. Termin zur Verkündung einer Entscheidung **für den Fall des Widerrufs** wird bestimmt auf


Donnerstag, 25.08.2016, 10.00 Uhr, Raum B532/V,
Justizgebäude Pacellistraße 5.

3. Der Streitwert wird auf **956,00 EUR** festgesetzt.

gez.


Richterin am Amtsgericht

gez.


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht